

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Umdruck 1 5 / 5 4 3 0

Die Chefin  
der Staatskanzlei  
des Landes  
Schleswig-Holstein

27. Januar 2005

Vorsitzende  
des Innen- und Rechtsausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Frau Monika Schwalm, MdL  
Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel

**9. Rundfunkänderungsstaatsvertrag  
hier: Adresshandel - Datenschutz**

Sehr geehrte Frau Schwalm,

auf mein Schreiben vom Dezember letzten Jahres bezüglich des Datenschutzes insbesondere hinsichtlich der künftigen Teilhabe der GEZ am Adresshandel hat Ministerpräsident Beck, Vorsitzender der Rundfunkkommission, zwischenzeitlich geantwortet.

Eine Kopie dieser Antwort habe ich diesem Schreiben zu Ihrer Information beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrike Wolff-Gebhardt

Ulrike Wolff-Gebhardt

+49 6131 164721

DER MINISTERPRÄSIDENT DES LANDES RHEINLAND-PFALZ

14. Januar 2005

PER TELEFAX

An die  
Regierungschefs der Länder  
Baden-Württemberg, Bayern,  
Berlin, Brandenburg, Bremen,  
Hamburg, Hessen, Mecklenburg-  
Vorpommern, Niedersachsen,  
Nordrhein-Westfalen, Saarland,  
Sachsen, Sachsen-Anhalt,  
Schleswig-Holstein und Thüringen

*MPB / 1.) Ø von 1 bis SK 20, SK 4, SK 45  
2.) CdS  
F. 17.1.*

Die Ministerpräsidentin des Landes Schleswig-Holstein - Staatskanzlei -					StK 1
					StK 2
Eingang , 17. Jan. 2005					StK 3
					StK 4
MP'in	CdS	P	MPB	CP	LV

Sehr geehrte Frau Kollegin,  
sehr geehrter Herr Kollege,

mit meinem Schreiben möchte ich ein Thema aufgreifen, das von verschiedenen  
Ländern an Rheinland-Pfalz als Vorsitzland der Rundfunkkommission herange-  
tragen wurde.

Anlass ist die Kritik einer Reihe von Datenschutzbeauftragten der Länder an der  
von uns vereinbarten Regelung zur Teilhabe der GEZ am Adresshandel in § 8  
Abs. 4 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages. Hierzu hat der Landtag  
Schleswig-Holstein in einer EntschlieÙung zum Achten Rundfunkänderungs-  
staatsvertrag um kritische Würdigung der Bedenken der Landesdatenschutzbe-  
auftragten im Hinblick auf diese Regelung im Zusammenhang mit künftigen Än-  
derungen des Rundfunkgebührenstaatsvertrages gebeten.

+49 6131 164721

- 2 -

Ich möchte insofern die Gelegenheit nutzen, um verschiedene Aspekte, die die Landesdatenschutzbeauftragten in ihrer kritischen Bewertung angesprochen haben, einmal aufzugreifen.

Zunächst möchte ich klarstellen, dass der Wunsch nach einer ländergemeinschaftlichen gesetzlichen Regelung dieser Thematik aus dem Bereich des Datenschutzes geäußert wurde. Zwar ermöglichten auch bisher in einigen Ländern bestehende Datenschutzvorschriften eine entsprechende Datenerhebung. In anderen Ländern wurde jedoch das Fehlen einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung vonseiten des Datenschutzes gerügt. Aufgrund der sehr unterschiedlichen Ausgestaltung sowie der verschiedenen Auslegungsmöglichkeiten, hatten wir uns deshalb entschlossen, im Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag eine solche Vorschrift zur Schaffung von Rechtssicherheit und zur Gleichbehandlung aller Landesrundfunkanstalten zu verankern. Dies trägt auch der Tatsache Rechnung, dass wir in allen Ländern eine einheitliche Rundfunkgebühr haben.

Bezüglich der nun gefundenen Regelung wird insbesondere der Vorwurf erhoben, sie sei unverhältnismäßig, da bereits regelmäßige Meldedatenübermittlungen vorgesehen seien. Dem ist entgegen zu halten, dass die bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften zur Meldedatenübermittlung nur Teilbereiche erfassen. Sie betreffen lediglich die so genannten Bewegungsdaten (z.B. Umzüge) sowie Privatpersonen, während die neue Regelung eine Grundlage schafft, umfassende Informationen auch jenseits von Umzügen sowie über Firmen und Gewerbetreibende zu erhalten. Wie sich aus Satz 2 der Vorschrift ausdrücklich ergibt, haben wir zudem beide Möglichkeiten des Abgleichs nebeneinander zugelassen.

Die Vorschrift dient damit letztlich dem Ziel, über eine bessere Ausschöpfung des Teilnehmerpotenzials einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Gebührengerechtigkeit zu leisten. Darüber hinaus stellt die Möglichkeit des Adresskaufs in Verbindung mit den Mailing-Aktionen zur Alternative einer Erweiterung der Befugnisse des Beauftragtendienstes das mildere Mittel dar. Schutzwürdige Belange aufseiten der Schwarz Hörer und -seher bestehen auch nach entsprechenden Gerichtsentscheidungen hier nicht.

Ein weiterer Kritikpunkt bezieht sich darauf, die Vorschrift sei zu unbestimmt. Auch dies kann so nicht gelten. In § 8 Abs. 4 des Rundfunkgebührenstaatsver-

trages ist der Zweck der Datenerhebung zur „Feststellung, dass ein Rundfunkteilnehmerverhältnis besteht“ klar definiert. Bei den Rechtsfolgen, zu denen auf § 28 BDSG verwiesen wird, ist zu sehen, dass hier unter Zuhilfenahme der Gesetzesbegründung, wie bei vergleichbaren anderen weiter gefassten Normen, durchaus eine interpretierende Einschränkung möglich ist. Es soll gerade der Ankauf von auf dem Markt verfügbaren Adressen ermöglicht werden, um die GEZ mit effektiven Befugnissen zur Erfüllung ihrer Aufgaben auszustatten. Dies war im Übrigen auch eine Anregung aus dem Kreis der Datenschutzbeauftragten, um weitergehende Forderungen der Anstalten nach einem vollständigen Meldedatenabgleich ab einem Stichtag abzuwehren.

Schließlich wird bemängelt, dass hier eine datenschutzwidrige Gleichstellung der öffentlich-rechtlichen GEZ mit privaten Wettbewerbern erfolge. Maßstab kann hier nur sein, dass der Ankauf von Adressen zur Aufgabenerfüllung notwendig ist. Diese Entscheidung haben wir im Staatsvertrag bewusst so getroffen, um im Interesse aller rechtstreuen Rundfunkteilnehmer einen weiteren Schritt hin zu mehr Gebührengerechtigkeit zu tun. Ich möchte daher noch einmal deutlich machen, dass es sich hier um einen Bereich allgemein zugänglicher Daten handelt, an deren Nutzung ein erhebliches Interesse der zahlenden Rundfunkteilnehmer bezüglich einer gerechten Verteilung der Rundfunkgebührenlast besteht.

Vor diesem Hintergrund handelt es sich aus meiner Sicht bei diesen im Vorfeld angebrachten kritischen Anmerkungen nicht um Punkte, die die Ratifizierung des Achten Rundfunkänderungsstaatsvertrages behindern sollten.

Unbeschadet dessen greife ich die Anregung gerne auf, dass wir zu gegebener Zeit das Gespräch mit den Vertretern des Datenschutzes und den Rundfunkanstalten suchen sollten, um Fragen des praktischen Vollzugs der Vorschrift noch einmal gemeinsam zu erörtern.

Mit freundlichen Grüßen

ILS

